

(Staatsminister v. Sendewitz.)

- (A) Landeseingesessenen, d. h. die Interessen der Gesamtheit der Steuerzahler, außer acht lassen.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Beamten sind vermöge der Besoldungsregelung des Jahres 1909, deren große Vorteile sich mehr und mehr geltend machen, im großen und ganzen in die Lage versetzt, ihren Lebensunterhalt in auskömmlicher Weise zu bestreiten. Sie befinden sich damit in wesentlich besserer Lage als zahlreiche kleinere, selbständige Persönlichkeiten in Gewerbe und Landwirtschaft, die sich oft mit einem wesentlich geringeren Einkommen begnügen müssen.

(Sehr richtig! Sehr wahr! rechts.)

- und die jetzt ebenfalls zum großen Teil unter den eingetretenen Preissteigerungen leiden. Man darf davon ausgehen, daß der Beamte vielfach besser in der Lage ist, mit seinem gesicherten Einkommen die jetzigen Preisschwankungen zu überstehen, als kleinere Leute mit unsicherem Einkommen, das durch die Dürre im vorigen Sommer — ich erinnere nur an die kleinen Gartenbesitzer, von den Schiffern gar nicht zu reden — vielfach in der einen oder anderen Richtung unmittelbar geschmälert worden ist. Wenn die Preise herabgehen, so behält der Beamte naturgemäß sein Einkommen unverkürzt, und so ist es wohl billig, daß er auch Preissteigerungen, wie sie jetzt aus Gründen annehmbar vorübergehender Natur vorliegen, übernimmt und nicht sofort nach Staatshilfe ruft. Wollte man hier eingreifen, so würde man damit einen höchst bedenklichen Vorgang schaffen, der dazu führen würde, daß bei jeder Preisschwankung Ansprüche auf sogenannte Teuerungszulagen oder Gehaltserhöhungen erhoben werden würden.

Soviel mir bekannt geworden ist, hat sich bisher auch weder das Reich noch eine der deutschen Regierungen dazu entschlossen, den Beamten aus Anlaß der jetzigen Preisverhältnisse Teuerungszulagen zu gewähren. Die Regierung kann sich sonach, wie die Dinge jetzt liegen, zu einer Bewilligung des Vorschlages, den Zeitpunkt des Eintrittes der Gültigkeit des neuen Wohnungsgeldes vorzurücken, nicht entschließen.

Für den Fall besonderer Notlagen sind in den einzelnen Kapiteln des Etats namhafte Beträge für Unterstützungen ausgeworfen; sie haben sich bisher im allgemeinen auch als zureichend erwiesen. Sollte aber hier und da ein besonderer Anlaß vorliegen, auf Grund gegebenen Bedürfnisses im einzelnen auch über die bewilligten Mittel hinauszugehen, so hofft die Regierung, daß das Hohe Haus nicht anstehen wird, dies seinerzeit nachträglich zu genehmigen.

II. A. (1. Abonnement.)

Die Regierung bittet Sie also mit gutem Gewissen, es bei der Vorlage, die von der Beamtenschaft, wie ich wiederhole, lebhaft begrüßt worden ist und die ihr unbestritten große Vorteile bringt, bewenden zu lassen. Sie betätigen mit deren Annahme unter allen Umständen ein sehr reiches Maß an Wohlwollen und verdienen sich damit den Dank unserer Beamtenschaft, deren Wohl uns ja allen gemeinsam am Herzen liegt.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Koch.

Abg. Koch: Meine Herren! Ich werde Sie nicht mehr lange aufhalten, aber ich fühle mich doch verpflichtet, einige Bemerkungen zu machen, die etwas betreffen, was hier noch nicht erwähnt worden ist.

Es ist für die Bemessung der Höhe der Ortsklassen bis jetzt immer der Amtsort maßgebend gewesen, nicht etwa der Wohnort. Wer also etwa bei einem Dresdner Gericht angestellt war und in Blasewitz wohnte, bekam die Ortsklasse von Dresden, nicht die Ortsklasse des Wohnortes. Wenn nun für die Berechnung die Gemeindesteuer, die Lebensverhältnisse usw. des Wohnortes zugrunde gelegt werden, so halte ich es für unlogisch, wenn dann der Amtsort bei Auszahlung des Wohnungsgeldes maßgebend ist. Man wird vielleicht einwenden, wenn das nicht der Fall wäre, dann könnte der Fall eintreten, daß jemand in eine höhere Ortsklasse käme, als für den betreffenden Amtsort ausgemacht ist. Aber ich glaube, das wird doch in den seltensten Fällen in Wirklichkeit vorkommen, vielmehr wird es meistens umgekehrt sein, und zudem könnte man ja auch ausdrücklich durch Gesetz diesen Fall ausschließen, falls man es wollte. Das ist der eine Punkt.

In Verbindung damit möchte ich darauf hinweisen, daß man den Beamten eine größere Freiheit gewähre bei der Wahl des Wohnortes. Jetzt kann es vorkommen, daß z. B. ein Dresdner Beamter 5 bis 6 km, wenn nicht noch mehr, von seiner speziellen Amtsstelle entfernt wohnt. Wenn er aber vielleicht nur einige 100 m weiter an der Grenze in einen anderen Ort ziehen will, dann muß er ausdrücklich um die Genehmigung der höchsten Behörde nachsuchen. Es ist, wie mir mitgeteilt worden ist, auch vorgekommen, daß man die Genehmigung versagt hat, obgleich eigentlich keine durchschlagenden dienstlichen Gründe vorlagen. Natürlich ist anzuerkennen, daß aus dienstlichem Interesse eine Versagung möglich ist. Ich würde also wünschen, daß künftighin wenigstens die unteren Behörden, die nächsten Dienstbehörden ermächtigt würden, die betreffende Erlaubnis zu geben, weil sie am leichtesten übersehen können,